

FINANZMARKTAUFSICHT
Integrierte Aufsicht
Frau MMag. Dr. Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M
Herrn Dr. Christoph Seggermann
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
begutachtung@fma.gv.at

Unser Zeichen 928/20

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@ksw.or.at

Datum 8. April 2020

Stellungnahme zum Entwurf des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (GZ: FMA-LE0001/0001-INT/2020)

Sehr geehrte Frau Dr. Raptis,
Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Stellungnahme

Allgemeine Anmerkung:

Die KSW erachtet den Entwurf des Leitfadens als insgesamt gut gelungen.

Zu Seite 7:

Es wird angeführt: „*Weiters sollen Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Information nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, in deren nichtfinanzielle Erklärung oder konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung Informationen darüber aufnehmen, ob/wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gem. Taxonomie VO verbunden sind.*“ Die Aufforderung zur Angabe der genannten Informationen könnte aus Sicht von Unternehmen missverständlich aufgefasst werden. Der Kreis der betroffenen Unternehmen gemäß §§ 243b, 267a UGB i.V.m Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU ist wesentlich größer als jener, der Finanzmarktteilnehmer, welche „Zielgruppe“ des FMA-Leitfadens sind. Weiters wurde für die Taxonomie-VO erst im März 2020 der: „*Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance*“ vorgelegt, sodass Schlussfolgerungen über deren Einbindung in die bestehende Rechtslage sehr ungewiss sind. Es wird vorgeschlagen, den Satz zu streichen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Definition von Nachhaltigkeitsrisiken – gestützt auf die Disclosure-Verordnung – signifikant von Risiken gemäß §§ 243b, 267a UGB i.V.m Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU abweicht. Eine diesbezügliche Klarstellung im Leitfaden erscheint wertvoll, umso mehr als in einem spezifischen Fall der Disclosure-Verordnung (Artikel 11 Abs. 3) vorgesehen ist, dass Finanzmarktteilnehmer gegebenenfalls die Informationen aus den Lageberichten nach Artikel 19 der Richtlinie 2013/34/EU oder die Informationen aus den nichtfinanziellen Erklärungen nach Artikel 19a der genannten Richtlinie verwenden können.

Zu Seite 12ff. sowie Seite 20f.:

Bei den Darstellungen und exemplarischen Aufzählung von Risiken fehlt ein Hinweis, dass diese Risiken nicht nur das jeweils betrachtete Unternehmen, sondern gerade auch die Lieferanten treffen können. Es sollte daher bei strategischen Lieferanten darauf geachtet werden, dass Zulieferteile nicht nur von einem Lieferanten bezogen werden. Auch Menschenrechtsverletzungen sind eher bei den Zulieferern, als bei den österreichischen Unternehmen zu verorten.

Zu Seite 23 – Praxisbeispiel: Überprüfung der Datenlage:

Es wird angeregt, das Best-Practice-Beispiel inhaltlich geschärft mit nachstehendem Wording in den Fließtext des FMA-Leitfadens aufzunehmen:

„Die Überprüfung der qualitativen und quantitativen Datenlage sowie die Einbeziehung externer Nachhaltigkeitsratings oder klimabezogener DatenanbieterInnen sollte regelmäßig erfolgen, um unternehmensspezifisch eine robuste Datenlage zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sicherzustellen.“

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Brigitte Frey
Univ.DoZ. Mag. Dr. Christine Jasch
Mag. Erich Kandler

